

Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Bausenats vom 15.12.2011

Betreff: Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 01-2 "Altes Schlachthofgelände - Bereich West" durch Deckblatt Nr. 1 im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung)

- I. Prüfung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB im Zusammenhang mit der Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB
- II. Prüfung der Stellungnahmen gem. § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB
- III. Billigungsbeschluss
- IV. Durchführungsvertrag

Referent: Baudirektor Johannes Doll

Von den 10 Mitgliedern waren 8 anwesend.

In öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

einstimmig

mit — gegen --- Stimmen

beschlossen: Siehe Einzelabstimmung!

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB und berührter Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB im Zusammenhang mit der Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB in der Zeit vom 18.10.2011 bis einschl. 18.11.2011 zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01-2 „Altes Schlachthofgelände - Bereich West“ vom 24.10.2003 i.d.F. vom 08.03.2004 - rechtsverbindlich seit 25.04.2005 - durch Deckblatt Nr. 1 vom 21.09.2011:

I. Prüfung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB im Zusammenhang mit der Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB

Im Rahmen des Verfahrens nach § 4 Abs. 1 BauGB im Zusammenhang mit der Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB wurden, mit Terminstellung zum 18.11.2011, insgesamt 38 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt. 18 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme abgegeben.

1. Ohne Anregungen haben 2 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange Kenntnis genommen:

1.1 Stadtjugendring Landshut
mit Schreiben vom 17.10.2011

1.2 Stadt Landshut - SG Geoinformation und Vermessung -
mit Schreiben vom 31.10.2011

Beschluss: 8 : 0

Von den ohne Anregungen eingegangenen Stellungnahmen der vorgenannten berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Kenntnis genommen.

2. Anregungen haben 16 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange vorgebracht:

2.1 Stadt Landshut - Bauamtliche Betriebe -
mit E-Mail vom 12.10.2011

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:

Die Abfallbeseitigung wird durch die Bauamtlichen Betriebe der Stadt Landshut oder beauftragte Unternehmen durchgeführt.

Die Abfallgefäße sind für die Leerung an die nächstgelegene mit Abfallsammelfahrzeugen befahrbare Straße oder an die dafür vorgesehenen Standorte zu bringen.

Hinsichtlich der umweltbewussten Abfallbeseitigung wird darauf hingewiesen, dass getrennt gesammelte wieder verwendbare Abfallstoffe (wie z. B. Altglas, Altpapier, Kleider etc.) über die im Stadtgebiet aufgestellten und entsprechend gekennzeichneten Container entsorgt werden. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass aus Gründen der Abfallvermeidung und deren natürlichen Rückführung kompostierbare Abfälle auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden sollen.

Die Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Landshut ist zu beachten.

Beschluss: 8 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Die nächstgelegene befahrbare Straße ist die unmittelbar an den Planbereich angrenzende Lehbühlstraße, an die die Abfallgefäße für die Abholung gebracht werden können.

Die Hinweise bezüglich der getrennten Sammlung wiederverwendbarer Abfallstoffe über im Stadtgebiet aufgestellte Container sowie die Beachtung der Abfallwirtschaftssatzung werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen jedoch nicht das vorliegende Bebauungsplanverfahren, sondern den späteren Betrieb der im Planbereich geplanten Nutzungen.

Eine Rückführung von kompostierbaren Abfällen auf dem Grundstück ist aufgrund des Umstandes, dass die nicht überbaubaren Grundstücksflächen als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung „Fußgängerbereich“ festgesetzt

wurden und entsprechend genutzt werden sollen, nicht möglich. Eine Entsorgung dieser Abfälle muss daher zusammen mit den anderen Abfällen über die Bauamtlichen Betriebe der Stadt Landshut erfolgen.

2.2 Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH, München mit E-Mail vom 12.10.2011

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH in einer Kabelkanalanlage der Deutschen Telekom AG. Maßnahmen an unseren Telekommunikationslinien werden damit nur bei Folgemaßnahmen der Deutschen Telekom AG an der Kabelkanalanlage erforderlich.

Zur Zeit sind uns keine Folgemaßnahmen der Deutschen Telekom AG bekannt. Eigene Maßnahmen der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH zur Änderung bzw. Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind im genannten Planbereich nicht vorgesehen.

Beschluss: 8 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Da die vorliegende Bebauungsplanänderung lediglich die im Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 01-2 „Altes Schlachthofgelände – Bereich West“ festgesetzte Bebauung geringfügig überplant, die auch zum Teil bereits im Rohbau realisiert wurde, ist eine Änderung der Kommunikationsanlagen aufgrund der vorliegenden Planung nicht zu erwarten. Insofern sind weder die Anlagen der Deutschen Telekom AG noch die der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co. KG durch die Änderung dieses Vorhaben- und Erschließungsplanes betroffen.

2.3 Regierung von Niederbayern - Gewerbeaufsichtsamt - mit Schreiben vom 14.10.2011

Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Keine.

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen

Keine.

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen:

Einwendungen

Keine.

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:

Siehe beiliegendes Schreiben vom 14.10.2011.

Vom Gewerbeaufsichtsamt der Regierung von Niederbayern wahrzunehmende öffentliche Belange werden von oben angeführter Planung nicht berührt.

Es bestehen deshalb keine Einwände.

Das Gewerbeaufsichtsamt ist im Baugenehmigungsverfahren nach Art. 65 BayBO bei gewerblichen Bauvorhaben als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

Nach der Prüfung der Unterlagen ergeben sich folgende fachliche Informationen und Empfehlungen, die bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen sind:

1. Altlasten - Arbeiten in kontaminierten Bereichen

1.1. Vor Beginn von Arbeiten in kontaminierten Bereichen (Altlastensanierung) sind die Bestimmungen der Gefahrstoffverordnung in Verbindung mit der berufsgenossenschaftlichen Regel BGR 128 „Kontaminierte Bereiche“ und der TRGS 524 „Technische Regeln für Gefahrstoffe - Sanierung und Arbeiten in kontaminierten Bereichen“ umzusetzen.

1.2. Vor dem Beginn von Arbeiten in Bereichen, in denen eine Kontamination durch Gefahrstoffe nicht ausgeschlossen werden kann, hat der Auftraggeber eine Erkundung der vermuteten Gefahrstoffe und eine Abschätzung der von diesen im Sinne der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes möglicherweise ausgehenden Gefährdung vorzunehmen oder durchführen zu lassen.

Er hat die Ergebnisse dieser Erkundungen zu dokumentieren und allen Auftragnehmern zur Verfügung zu stellen.

1.3. Die Ergebnisse der Erkundung bzw. der Bewertung sind unter Berücksichtigung der in Betracht kommenden Arbeitsverfahren und der Belange der Sicherheit, des Gesundheits- und Nachbarschaftsschutzes für die Auftragnehmer in einen Arbeits- und Sicherheitsplan umzusetzen (Festlegung der erforderlichen Schutzmaßnahmen). Dieser sollte Bestandteil der Ausschreibungsunterlagen sein. Ist für den Gesamtumfang der Bauarbeiten die Erstellung eines Sicherheits- und Gesundheits-Planes (SiGe-Plan) gemäß BauStellV erforderlich, stellt der v. g. Arbeits- und Sicherheitsplan einen besonderen Bestandteil des SiGe-Planes dar.

1.4. Bei der Vergabe von Aufträgen für Arbeiten in kontaminierten Bereichen sind die fachliche Eignung und Qualifikation des sich um den Auftrag bewerbenden Auftragnehmers sicherzustellen. Aufträge dürfen nur an Auftragnehmer vergeben werden, die nachweisen können, dass sie den auszuführenden Arbeiten entsprechende Erfahrungen haben und über geeignetes Personal und technische Ausrüstung verfügen.

1.5. Werden Arbeiten in kontaminierten Bereichen von mehreren Auftragnehmern - ggf. auch Subunternehmern - durchgeführt, ist zur lückenlosen sicherheitstechnischen Überwachung der verschiedenen Arbeiten ein Koordinator schriftlich zu bestellen. Der Koordinator muss geeignet sein und die Sachkunde gemäß BGR 128 nachweisen können. Der Koordinator ist bzgl. Sicherheit und Gesundheitsschutz mit Weisungsbezug gegenüber allen Auftragnehmern und deren Beschäftigten auszustatten.

2. Fundmunition

Das Gebiet um den Landshuter Bahnhof wurde im 2. Weltkrieg flächig bebombt. Es ist nicht auszuschließen, dass Ausläufer der Bebombung bis in den zu bebauenden Bereich gegangen sind. Vor Beginn der Arbeiten ist eine Gefahrenbewertung hinsichtlich eventuell vorhandener Fundmunition durchzuführen. Die grundsätzliche Pflicht zur Gefahrenerforschung und einer eventuellen vorsorglichen Nachsuche liegt beim Grundstückseigentümer. Im Rahmen der Gefahrenerforschung ist vom Grund-

stückseigentümer zu prüfen, ob Zeitdokumente wie die Aussagen von Zeitzeugen oder Luftbilder der Befliegungen durch die Alliierten vorliegen, die einen hinreichend konkreten Verdacht für das Vorhandensein von Fundmunition geben. Das „Merkblatt über Fundmunition“ und die Bekanntmachung „Abwehr von Gefahren durch Kampfmittel (Fundmunition)“ des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren sind zu beachten.

Beschluss: 8 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Aufgrund der Festsetzung eines Mischgebietes und der zum Vorhaben- und Erschließungsplan gehörenden Objektplanung ist von einem gewissen Anteil gewerblicher Nutzungen auszugehen. Daher wird der zugehörige Bauantrag dem Gewerbeaufsichtsamt vorzulegen sein. Dies ist aber nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.

Zu 1. Altlasten - Arbeiten in kontaminierten Bereichen und zu 2. Fundmunition

Gemäß Stellungnahme des Stadt Landshut - Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt - FB Umweltschutz - vom 15.11.2011 wurde durch den früheren Maßnahmenträger auf dem Gelände ein Rohbau mit Tiefgarage errichtet. Durch den Aushub im Rahmen des Tiefgaragenbaus wurden schädliche Bodenveränderungen beseitigt. Das Gelände wurde zwischenzeitlich aus dem Bay. Altlastenkataster entlassen. Der Hinweis zum Thema Altlasten unter C „Hinweise und nachrichtliche Übernahmen / Zeichenerklärung“ wird dementsprechend aus der Planung herausgenommen und der Punkt D.7.1 der Begründung diesbezüglich geändert.

Im Zuge der Aushubarbeiten waren die Hinweise zu Fundmunition zu berücksichtigen und umzusetzen. Aufgrund der abgeschlossenen Aushubarbeiten und der bereits realisierten Tiefgarage, die sich annähernd über den gesamten Planbereich erstreckt, ist davon auszugehen, dass sich innerhalb des Planbereichs keine Munition mehr befindet. Ein gesonderter Hinweis hierüber im Bebauungsplan erübrigt sich daher.

2.4 Stadt Landshut - Sanierungsstelle - mit E-Mail vom 25.10.2011

Keine Äußerung.

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:

Anmerkung: Mit Stadtratsantrag Nr. 640 / Fraktion FW vom 09.11.2010 wird die Prüfung des Gebäudekomplexes C als Alternativstandort für eine Stadtteilbücherei in Nikola beantragt.

Die Behandlung des Antrages ist im Zusammenhang mit einer möglichen Erweiterung der Stadtbücherei im Salzstadel für die Sitzung des Bildungs- und Kultursenats am 10. 11.2011 vorgesehen.

Beschluss: 8 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Der Bildungs- und Kultursenat hat beschlossen, dass das Gebäude C nicht gemäß Stadtratsantrag Nr. 640 vom 09.11.2011 als Alternativstandort für die Stadtteilbücherei in Nikola vorgesehen wird.

2.5 Stadt Landshut - Freiwillige Feuerwehr -
mit E-Mail vom 25.10.2011

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:

1. Feuerwehreinsatz allgemein:

Für dieses Gebiet wird heute die Hilfsfrist nach der Bekanntmachung über den Vollzug des Feuergesetzes eingehalten.

2. Löschwasserversorgung:

Zur Abdeckung des Grundschutzes für die Löschwasserversorgung ist die DVGW W 405 zu beachten.

3. Flächen für die Feuerwehr

Bei geplanten Erschließungen sind die Mindestanforderungen der technischen Baubestimmungen „Flächen für die Feuerwehr“ (DIN 14090) zu beachten.

Beschluss: 8 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Zu 1. Feuerwehreinsatz allgemein:

Der Hinweis, dass die Hilfsfrist nach der Bekanntmachung über den Vollzug des Feuergesetzes eingehalten wird, wird zur Kenntnis genommen.

Zu 2. Löschwasserversorgung:

Das Baugebiet ist an die zentrale Wasserversorgung der Stadt Landshut angeschlossen. Die Bereitstellung der für den Grundschutz notwendigen Löschwassermenge ist durch das Wassernetz der Stadtwerke Landshut aufgrund der rechtlichen Vorgaben hierfür gewährleistet.

Zu 3. Flächen für die Feuerwehr:

Die Erschließung des Planbereichs erfolgt über die bestehende öffentliche Verkehrsfläche Lehbühlstraße. Diese hält die Maßgaben der DIN 14090 ein. Dies gilt auch für die als Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung „Fußgängerbereich“ festgesetzten Flächen.

2.6 Stadtwerke Landshut - Ingenieurwesen -
mit Schreiben vom 27.10.2011

Gas Wasser Bäder / Strom / Abwasser / Verkehrsbetrieb

Es liegen keine Einwände vor.

Beschluss: 8 : 0

Von der positiven Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.7 Stadt Landshut - Amt für Bauaufsicht und Wohnungswesen –
mit Schreiben vom 28.10.2011

keine Äußerung

mit E-Mail vom 28.10.2011

Seitens des Bauaufsichtsamtes ist keine Stellungnahme veranlasst.

Hinweis: Es sollte überprüft werden, ob nicht die Möglichkeit unter Auflagen Ziffer 7 b ...Wintergarten... mit der Festsetzung Ziffer 3 Nichtanrechnung von Balkonen auf die GF kollidiert.

Beschluss: 8 : 0

Von den Stellungnahmen wird Kenntnis genommen.

Eine Kollision zwischen der Festsetzung der Geschossfläche mit der Möglichkeit die Anforderungen an den Immissionsschutz durch vorgelagerte Wintergärten zu erfüllen, wird hier nicht gesehen, da diese, soweit sie geplant wären, dann auf die Geschossfläche anzurechnen sind und auch nur innerhalb der durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Flächen und nicht im Bereich der vorgelagerten Balkone, Laubengänge und nur überdachten Flächen liegen könnten.

2.8 Stadt Landshut - Tiefbauamt -
mit Schreiben vom 02.11.2011

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:

Die Anbindungen, wie im Eingabeplan E-1.01 dargestellt, des öffentlichen Gehweges zwischen der Stethaimer Straße und der Flutmulde auf Flur-Nr. 949, und dem Grundstück auf Flur-Nr. 949/2, sind vom Investor in Absprache mit den Bauamtlichen Betrieben herzustellen.

Beschluss: 8 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Die Verpflichtung zur Herstellung des öffentlichen Gehweges zwischen Stethaimer Straße und der Flutmulde auf Flur-Nrn. 949 und 949/2 durch den Investor wird im Durchführungsvertrag zum vorliegenden Vorhaben- und Erschließungsvertrag, der vor Satzungsbeschluss abzuschließen ist, geregelt.

2.9 Landratsamt Landshut - Gesundheitsamt -
mit Schreiben vom 07.11.2011

Keine Einwände aus hygienischer Sicht.

Beschluss: 8 : 0

Von der zustimmenden Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.10 IHK Niederbayern, Passau
mit Schreiben vom 08.11.2011

Zur Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 01-2 „Altes Schlachthofgelände - Bereich West“ durch Deckblatt Nr. 1 haben wir weder Anregungen noch Bedenken vorzubringen. Von unserer Kammer selbst sind keine Planungen beabsichtigt bzw. Maßnahmen bereits eingeleitet, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein könnten.

Beschluss: 8 : 0

Von der positiven Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.11 Regierung von Niederbayern, Landshut
mit Schreiben vom 08.11.2011

Die Stadt Landshut beabsichtigt die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes, um die Vervollständigung der im Rahmen der Neuordnung des ehemaligen Schlachthofgeländes konzipierten Gebäudestruktur durch Fertigstellung des Hauses C unter der Maßgabe der Vergrößerung der Grundfläche und der Erhöhung des Gebäudes aus wirtschaftlichen Gründen zu ermöglichen.

Von Seiten der Landesplanung und Raumordnung bestehen keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Altes Schlachthofgelände - Bereich West“.

Beschluss: 8 : 0

Von der zustimmenden Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.12 E.ON Netz GmbH - Betriebszentrum Bamberg -
mit Schreiben vom 10.11.2011

Die Überprüfung der uns zugesandten Unterlagen ergab, dass im oben genannten Bereich **keine** Anlagen der E.ON Netz GmbH (zuständig für 110-kV - und Fernmeldeanlagen) vorhanden sind. Belange unseres Unternehmens werden somit nicht berührt.

Wir möchten aber auf die Lage unserer Fernmeldekabel in der Nähe Ihres Planungsgebietes hinweisen (siehe Übersichtslageplan).

Nachdem eventuell Anlagen der E.ON Bayern AG oder anderer Netzbetreiber im oben genannten Bereich vorhanden sind, bitten wir, sofern noch nicht geschehen, diese separat zu beteiligen.

Beschluss: 8 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Von der Lage des Fernmeldekabels, das weit entfernt außerhalb des Geltungsbereichs des vorliegenden Bebauungsplans in der Flutmulde verläuft, wird Kenntnis genommen. Es betrifft die vorliegende Planung nicht.

Die Stadtwerke Landshut als Versorgungsträger Elektro wurden am Verfahren des vorliegenden Deckblattes 1 beteiligt, es wurden aber keine Einwände vorgebracht.

2.13 Stadt Landshut - Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt - FB Umweltschutz - mit Schreiben vom 15.11.2011

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:

(Stellungnahme Bodenschutzrecht)

Ziffer D 7.1. Altlasten

Die Ausführungen unter Ziffer D.7.1 stellen noch auf das nach dem Rückbau des Schlachthofs zwischenzeitlich unbebaute Grundstück ab.

Mittlerweile wurde durch die den früheren Maßnahmenträger auf dem Gelände ein Rohbau mit Tiefgarage errichtet. Durch den Aushub im Rahmen des Tiefgaragenbaus wurden schädliche Bodenveränderungen beseitigt. Das Gelände wurde zwischenzeitlich aus dem Bay. Altlastenkataster entlassen.

(Stellungnahme Frey)

1. Allgemeines

Gegen die geplanten Festsetzungen im o. g. VEP-Deckblatt bestehen seitens der Sachbearbeitung Wasserrecht (fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft + Verwaltung) beim Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt, Fachbereich Umweltschutz, keine Einwände.

2. Wasserrecht

Die in der Ziffer D.7.2 der Satzung sowie auf dem großen Lageplan rechts oben erwähnte wasserrechtliche Erlaubnis zur Versickerung von Niederschlagswasser wurde dem damaligen Investor bereits mit Bescheid vom 17.02.2005 erteilt. Diese umfasst auch den Deckblattbereich. Sie geht kraft Gesetzes (§ 8 Abs. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG) auf einen Rechtsnachfolger über. Der letzte Satz der Ziffer D.7.2 Abs. 2 der Satzung kann deshalb gestrichen werden.

Beschluss: 8 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Zu Stellungnahme Bodenschutzrecht:

Der Hinweis auf die bereits erfolgte Beseitigung der im Planbereich ursprünglich vorhandenen Altlasten und auf die Entlassung des Planbereichs aus dem Bayerischen Altlastenkataster wird zur Kenntnis genommen. Dementsprechend wird der Hinweis zum Thema Altlasten unter C „Hinweise und nachrichtliche Übernahmen / Zeichenerklärung“ aus der Planung herausgenommen und der Punkt D.7.1 der Begründung diesbezüglich geändert.

Zu Stellungnahme Frey:

Der Hinweis über die bereits erteilte wasserrechtliche Erlaubnis zur Versickerung von Niederschlagswassers an den damaligen Investor mit Bescheid vom 17.02.2005 und den Übergang auf den Rechtsnachfolger Kraft Gesetzes wird zur Kenntnis genommen.

Die genannten Ausführungen in der Begründung unter D.7.2 und die auf der Planzeichnung unter B.7 (jetzt B.8) getroffenen Festsetzungen werden entsprechend geändert.

2.14 Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz
mit Schreiben vom 15.11.2011

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen unsererseits keine Einwendungen.

Beschluss: 8 : 0

Von der positiven Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.15 Wasserwirtschaftsamt Landshut
mit E-Mail vom 17.11.2011

Niederschlagswasserbeseitigung:

Zur Niederschlagswasserbeseitigung wurde die wasserrechtliche Erlaubnis am 17.02.2005 erteilt. Dieser Bescheid gilt nach wie vor.

Damit kann die Textpassage unter „D.7.2...“ in der Begründung „Es wird in diesem Zusammenhang zu stellen ist.“ entfallen.

Ansonsten besteht mit den Änderungen Einverständnis.

Beschluss: 8 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Der Hinweis über die bereits erteilte wasserrechtliche Erlaubnis zur Versickerung von Niederschlagswassers an den damaligen Investor mit Bescheid vom 17.02.2005 und den Übergang auf den Rechtsnachfolger Kraft Gesetzes wird zur Kenntnis genommen. Die genannten Ausführungen in der Begründung unter D.7.2 und die auf der Planzeichnung unter B.7 (jetzt B.8) getroffenen Festsetzungen werden entsprechend geändert.

2.16 Bund Naturschutz - Kreisgruppe Landshut -
mit Schreiben vom 18.11.2011

Mit vorliegender Planung besteht Einverständnis.

Beschluss: 8 : 0

Von der zustimmenden Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

II. Prüfung der Stellungnahmen gem. § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB

Es wird davon Kenntnis genommen, dass im Rahmen der Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB keine Stellungnahmen vorgebracht wurden.

Beschluss: 8 : 0

III. Billigungsbeschluss

Das Deckblatt Nr. 1 vom 21.09.2011 i.d.F. vom 15.12.2011 zum Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 01-2 „Altes Schlachthofgelände - Bereich West“ vom 24.10.2003 i.d.F. vom 08.03.2004 - rechtsverbindlich seit 25.04.2005 - wird in der Fassung gebilligt, die es durch die Behandlung der Äußerungen berührter Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB im Zusammenhang mit der Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB und durch die Behandlung der Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB erfahren hat.

Das Deckblatt zum Vorhaben- und Erschließungsplan mit eingearbeitetem Grünordnungsplan und textlichen Festsetzungen auf dem Plan, sowie die Begründung vom 15.12.2011 sind Gegenstand dieses Beschlusses.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB erfolgt die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit durch Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung berührter Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB. Der Entwurf des Deckblattes Nr. 1 zum Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 01-2 „Altes Schlachthofgelände - Bereich West“ ist dementsprechend auf die Dauer eines Monats auszulegen.

Beschluss: 8 : 0

IV. Beschluss Durchführungsvertrag

Dem Durchführungsvertrag wird in der vorgelegten Form zugestimmt.

Beschluss: 8 : 0

Landshut, den 15.12.2011
STADT LANDSHUT



Hans Rampf
Oberbürgermeister

